

## **Allgemeine Leistungsbedingungen für Softwareüberlassung**

der useblocks GmbH  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

("useblocks")

### **1. LEISTUNGEN**

**1.1** useblocks erbringt die Leistungen

- (a) Softwareüberlassung,
- (b) Softwareunterstützung und
- (c) Beratung.

**1.2** Das Maß der geschuldeten Leistungen bestimmt sich anhand der individuellen Vereinbarung durch Individualvertrag, online-Bestellung oder andere Vertriebsform („Einzelvertrag“).

### **2. ENTGELTE**

- (a) Entgelte fallen an nach Zeitabschnitten, einmalig, pauschal oder aufwandsbezogen. Die Höhe der Entgelte wird einzelvertraglich vereinbart.
- (b) Tätigkeiten, die useblocks für den Kunden erbringt und die keine Gewährleistung darstellen, sind grundsätzlich entgeltspflichtig nach Aufwand, wenn nicht eine pauschale Vergütung für die Tätigkeit vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten oder entstehende Kosten,
  - die nicht zu den in 1.1 genannten Leistungen gehören (z.B. Unterstützung oder Ermöglichung von Kontrollen im Rahmen einer etwaigen Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten; Durchführung von aufsichtsrechtlich gebotenen und/oder durch den Kunden verlangten Handlungen; Erwerb von Zertifizierung auf Verlangen des Kunden etc.),
  - für die kein Entgelt vereinbart wurde oder
  - für die ein pauschales Entgelt vereinbart wurde in Verbindung mit einem Maß der zu erbringenden Leistung bzw. einer Verfügbarkeitsgrenze, soweit das vereinbarte Maß bzw. die vereinbarte Verfügbarkeitsgrenze überschritten werden.

Dies gilt nicht, soweit die Tätigkeit erforderlich wurde durch ein Fehlverhalten von useblocks oder nicht durch den Kunden, auch nicht konkludent, veranlasst wurde.

Nur ausdrücklich als unentgeltlich bezeichnete Tätigkeiten sind nicht entgeltpflichtig.

- (c) Einmalige und nach Zeitabschnitten berechnete Entgelte werden sofort bzw. zu Beginn des Zeitabschnitts in Rechnung gestellt. Aufwandsbezogene Entgelte werden monatlich nach erbrachtem Aufwand in Rechnung gestellt. Rechnungen sind nach Rechnungszustellung binnen 21 Tagen fällig. § 286 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (d) Wenn und soweit durch useblocks zur Erbringung von Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, Dritte hinzugezogen werden, werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten auferlegt. Wenn zwischen useblocks und dem Kunden für die Leistung Dritter keine eigene Entgelthöhe vereinbart ist, gilt auch für Leistungen durch den Dritten die Entgelthöhe, die für Leistungen durch useblocks vereinbart ist.
- (e) Wenn zur Erbringung von Leistungen durch useblocks Reisen unternommen werden, werden die entstehenden Spesen dem Kunden nach entsprechendem Nachweis berechnet. Erstattungsfähig sind Bahnreisen der 1. Klasse, Flugreisen der Economy Class, PKW-Reisen zu 0,50 EUR den gefahrenen Kilometer mit eigenem oder geliehenem PKW, die entstandenen Kosten bei gemietetem PKW, Taxikosten und Übernachtungskosten.
- (f) Alle Entgelte verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

### 3. WERTSICHERUNGSKLAUSEL

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland („VPI“), und zwar der monatliche Gesamtindex, seit dem letzten Monat vor Vertragsbeginn bzw. dem letzten Monat vor der letzten Entgelt-Anpassung um mehr als 5% nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch Erklärung in Textform eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen. Die prozentuale Höhe der Anpassung darf die prozentuale Änderung des VPI nicht übersteigen.

Die Anpassung kann ab Beginn eines laufenden Vertragsjahres bis einen Monat nach dessen Beginn verlangt werden. Die Entgeltanpassung gilt ab Beginn des laufenden Vertragsjahres.

Maßgeblich sind der VPI für den letzten Monat vor Vertragsbeginn bzw. für den letzten Monat vor der letzten Anpassung („Alter VPI“) und der VPI für den letzten Monat des vorangegangenen Vertragsjahres („Neuer VPI“). Sollte der VPI für diesen Monat im Moment der Absendung des Anpassungsverlangens noch nicht veröffentlicht sein, gilt stattdessen der neueste bereits veröffentlichte VPI.

Der maximale Prozentsatz der Entgeltveränderung beträgt

$$\left( \frac{\text{Neuer VPI}}{\text{Alter VPI}} - 1 \right) \times 100 .$$

### 4. BESTIMMUNGEN SOFTWAREÜBERLASSUNG

#### 4.1 Gegenstand

Überlassen wird die im Einzelvertrag beschriebene Software („UB-Software“) wie im Einzelvertrag beschrieben.

Die Überlassung der Software erfolgt auf Zeit (Software-Vermietung).

#### **4.2 Softwareaktualisierungen**

Softwareaktualisierungen erfolgen als Hot-Fix Releases, Minor Releases und Major Releases.

Hot-Fix Releases sind Releases zur Behebung einer kleinen Anzahl von bekannten Problemen und sind durch eine Erhöhung der dritten Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. von 1.5.2 nach 1.5.3).

Minor Releases sind Releases nach Erweiterungen und Fehlerbehebungen der Software. Minor Releases sind durch eine Erhöhung der zweiten Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. von 1.5 nach 1.6).

Major Releases ersetzen alle vorhergehenden Minor Releases und Hot Fixes. Major Releases sind durch eine Erhöhung der ersten Versionsnummer gekennzeichnet (z.B. von 1.6 nach 2.0).

Soweit useblocks Hot-Fix Releases, Minor Releases oder Major Release veröffentlicht und der Kunde dies ohne zusätzliches Überlassungsentgelt installieren kann, ändert sich der Vertragsgegenstand auf die höhere Versionsnummer. Dem Kunden obliegt es in diesem Fall, die Updates durch Einspielen der jeweiligen Releases zu vollziehen.

Der Kunde kann bei Nichtvollziehen von Updates durch Einspielen von Releases, soweit ohne zusätzliches Überlassungsentgelt möglich, Rechte nur dergestalt geltend machen, wie diese Rechte bestünden, wenn er die Updates durchgeführt hätte.

useblocks behält sich vor, bestimmte Funktionalitäten eines Releases dem Kunden nicht zur Nutzung frei zu schalten. Voraussetzung ist, dass der Kunde diese Funktionalität nicht bereits in einer früheren Version bewusst von useblocks zur Nutzung freigeschaltet bekommen hatte (Verbot der Verschlechterung der geschuldeten Leistung). Die Obliegenheit des Kunden, auch ein solches kostenloses Release anstelle des bisherigen Releases zu nutzen, bleibt unberührt.

#### **4.3 Unterstützte Softwareumgebung**

Soweit useblocks eine oder mehrere Softwareumgebungen als Betriebsvoraussetzung für den Vertragsgegenstand benennt, kann useblocks bei Veröffentlichung eines Minor Releases oder Major Releases einseitig festlegen, dass eine bestimmte Softwareumgebung nicht mehr eine ausreichende Betriebsvoraussetzung ist. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Hersteller oder Distributor die Unterstützung dieser Softwareumgebung offiziell eingestellt hat („Abkündigung“) oder dieses in weniger als 6 Monaten bevorsteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass useblocks anstelle dieser Softwareumgebung eine andere als ausreichende Betriebsvoraussetzung benennt und dies dem Kunden mindestens mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten bzw. unmittelbar nach Kenntniserlangung von der Abkündigung mitteilt.

Wenn useblocks eine andere Softwareumgebung als ausreichende Betriebsvoraussetzung benennt, kann auch die Hardwarevoraussetzung für den Betrieb des Vertragsgegenstandes mit der neuen Softwareumgebung entsprechend geändert werden.

#### **4.4 Minimale Hardware**

Die Angaben zur Hardware erfassen nicht die Situation des gleichzeitigen Betriebs des Vertragsgegenstandes mit anderen Programmen, welche über eine Ressourcennutzung allgemeiner Bürosoftware hinausgehen.

#### 4.5 Nutzungsrechte

Dem Kunden wird das nicht exklusive, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software samt deren Inhalten und Zubehör wie Grafiken, Texten, Dokumentation, Daten und Datenträger gegen Bezahlung des Entgelts ausschließlich

- (a) zu eigenen Zwecken,
- (b) für den Betrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen,
- (c) durch Installieren, Laden in den Arbeitsspeicher und Ausführen

zu nutzen. Eine Nutzung in virtualisierten Umgebungen steht einer Nutzung in nicht virtualisierten Umgebungen gleich.

Jegliche andere Verwendung durch den Kunden, insbesondere jede Art der Weitergabe an Dritte oder sonstige Verwertung, insbesondere durch nicht ausdrücklich zugelassene Vervielfältigung sowie Verbreitung, Vermietung, Verleih, Bearbeitung oder Zurverfügungstellung ist nicht zulässig.

#### 4.6 Maß der Nutzung

Dem Kunden wird das Recht eingeräumt für eine ausdrücklich bestimmte Art und ein begrenztes Maß der Nutzung.

- (a) Art der Nutzung

UB-Software, die installiert ist auf und/oder in einer Systemumgebung, die zur Nutzung durch natürliche Personen bestimmt ist, kann genutzt werden durch natürliche Personen mittels unmittelbaren Zugriffs zum Zweck der Softwareentwicklung („**Benutzer Entwickler Lizenz**“ / „**User Development License**“).

UB-Software, die installiert ist auf und/oder in einer Systemumgebung, die zur Bereitstellung von Ressourcen über ein Netzwerk bestimmt ist, kann genutzt werden durch natürliche Personen durch Zugriff mittels Browser-Schnittstelle („**Benutzer Server Lizenz**“ / „**User Server License**“).

UB-Software, die installiert ist auf und/oder in einer Systemumgebung, die zur Bereitstellung von Ressourcen über ein Netzwerk bestimmt ist, kann genutzt werden durch natürliche Personen oder Systemprozesse über standardisierte Befehlszeilen-APIs und/oder REST/Swagger-APIs, soweit dies dem bestimmungsgemäßen Funktionsumfang der UB-Software entspricht („**Systembenutzer CLCI Lizenz**“ / „**System User CLCI License**“ / „**SUC**“).

Jede erlaubte Nutzung schließt urheberrechtliche Nutzungen ein, die zur Ermöglichung der erlaubten Nutzung erforderlich sind, insbesondere die Installation der UB-Software.

- (b) Maß der Nutzung

Benutzer Entwickler Lizenzen und Benutzer Server Lizenzen werden jeweils erteilt für eine einzelvertraglich bestimmte Anzahl identifizierbarer natürlicher Personen, die zur Nutzung berechtigt sind („**Named User Developer License**“ / „**NUD**“ und „**Named User Server License**“ / „**NUS**“).

Named User können identifiziert werden anhand des Namens, der personalisierten E-Mail-Adresse, eines personalisierten Accounts, einer personalisierten ID-Nummer oder vergleichbar.

Systembenutzer CLCI Lizenzen / SUC werden jeweils erteilt für eine bestimmte Anzahl lauffähiger Instanzen. Jede SUC schließt eine weitere Nutzung ein in einer Testumgebung. Diese darf nicht produktiv eingesetzt werden.

#### **4.7 Übermäßige Nutzung**

Nutzt der Kunde den Vertragsgegenstand über das vereinbarte Maß oder den vereinbarten Zweck hinaus, so kann useblocks den Schadensersatz pauschalieren im Wege der doppelten Lizenzanalogie. Die analoge Lizenz berechnet sich nach der tatsächlichen Lizenzgebühr hochgerechnet auf die Übermaßnutzung abzüglich der tatsächlichen Lizenzgebühr. Der pauschalisierte Schadensersatz beträgt das Doppelte der analogen Lizenz.

Die doppelte Lizenz wird fällig für den gesamten Vertragszeitraum, es sei denn, der Kunde weist eine kürzere Übermaßnutzung nach.

Abweichend kann useblocks anstatt von der tatsächlichen Lizenzgebühr hochzurechnen von der doppelten vertraglichen Lizenzgebühr abzüglich der tatsächlichen Lizenzgebühr ausgehen.

Die Möglichkeit, Schaden nach anderen Methoden zu berechnen, bleibt unberührt. Der Anspruch auf die vereinbarte Lizenzgebühr bleibt unberührt.

Setzt der Kunde eine das nach diesem Vertrag gestattete Maß übersteigende Nutzung trotz Abmahnung fort, ist useblocks zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

#### **4.8 Dauer der Nutzung**

Alle Nutzungsrechte werden befristet eingeräumt; sie erlöschen mit dem Ende der Laufzeit dieses Vertrags.

#### **4.9 Sicherungskopie**

Die Software darf ausschließlich für Datensicherungszwecke im dafür erforderlichen Ausmaß unter der Bedingung vervielfältigt werden, dass die Sicherungskopie ausdrücklich als solche bezeichnet und gegen Zugriff Dritter geschützt wird und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke unverändert mitkopiert werden.

#### **4.10 Quellcode**

Der Quellcode der Software wird nicht offen gelegt und der Kunde erhält daran keine Rechte. Unbeschadet gesetzlich zwingender Ausnahmen darf der Kunde die Software nicht übersetzen, bearbeiten oder dekompile. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der Software mit der Hard- und Softwareumgebung des Kunden die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, wird der Kunde dies gegen Aufwandsvergütung bei useblocks beauftragen. Kommt useblocks dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung, sind deren Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.

#### **4.11 Auskunft**

Der Kunde erteilt useblocks auf Anforderung alle Informationen, die useblocks vernünftigerweise benötigt, um die vertragsgemäße Nutzung der Software zu beurteilen, sofern und soweit dies dem Kunden rechtlich möglich ist. useblocks hat insoweit einen Auskunftsanspruch gegen den Kunden.

#### 4.12 Entgelt

Für die Softwareüberlassung entrichtet der Kunde ein jährliches oder monatliches Entgelt. Die Höhe ist einzelvertraglich geregelt.

#### 4.13 Gewährleistung

useblocks gewährleistet, dass Software, soweit sie im Rahmen der vorgegebenen Maschinen- und Programmumgebung genutzt wird, im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung/ Anforderungsdefinition entspricht. Gewährleistungspflichtig sind daher nur Fehler und Mängel der Software, die ihren Wert erheblich mindern oder die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder verhindern.

Vom Kunden schriftlich angezeigte, reproduzierbare Mängel behebt useblocks, soweit gewährleistungspflichtig, binnen angemessener Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz der Software. Schlägt dies endgültig oder nach dem zweiten Nachbesserungsversuch fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Preisminderung oder Kündigung berechtigt.

Mängelrügen haben eine genaue Mangelbeschreibung zu enthalten, die Arbeitsschritte bis zum Auftreten des Mangels und eventuell auftretende Fehlermeldungen genau zu dokumentieren und eine Beschreibung der Abweichung zur Leistungsbeschreibung zu enthalten, sofern und soweit diese Angaben vom Kunden mit zumutbarem Aufwand zusammengetragen werden können. Der Kunde hat von ihm erkannte Fehlfunktionen und sonstige Mängel der Software unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die es useblocks ermöglicht, den Fehler zu reproduzieren. Insbesondere sind alle erhobenen Parameter (Log- Files), Ablauf-Umstände und Rahmenbedingungen zu bezeichnen. useblocks kann vom Kunden als Obliegenheit die fehlerverursachenden Daten verlangen, um den Fehler zu reproduzieren.

useblocks kann verlangen, dass der Kunde als Obliegenheit ein genaues Abbild seiner Installation von UB-Software inklusive Datenbestand zur Verfügung stellt, damit useblocks die genaue Fehlerreproduktion innerhalb der eigenen Entwicklungsumgebung vornehmen kann.

Mängelrügen sollen ausdrücklich als „Gewährleistungsanfrage“ bezeichnet werden. Wird nicht die ausdrückliche Bezeichnung „Gewährleistungsanfrage“ verwendet, handelt es sich im Zweifel nicht um eine Mängelrüge sondern um Nachfrage nach Softwareunterstützung im Sinne dieses Vertrags.

Eine Fehlermeldung an useblocks muss mindestens die Informationen Dringlichkeit und Fehlerbeschreibung enthalten. Die Dringlichkeit ist nach der folgenden Einteilung zu vergeben: Hoch (Mitarbeiter können wichtige Aufgaben nicht erfüllen), Mittel (Mitarbeiter können wichtige Aufgaben nicht mit der vorgesehenen Qualität oder nur mit hohem zusätzlichem Aufwand erfüllen), Niedrig (Mitarbeiter können wichtige Aufgaben erfüllen, jedoch nur mit angemessenem zusätzlichem Aufwand).

Zur Behebung technischer Fehler von UB-Software kann useblocks den Kunden als Fehlerlösung darauf verweisen, das neueste kostenfrei zur Verfügung gestellte Update zu vollziehen, soweit der Fehler dadurch behoben wird.

Solange der Kunde es unterlässt, kostenfrei zur Verfügung gestellte Updates einzuspielen, bestehen keine Gewährleistungsrechte.

Wenn und soweit sich bei der Bearbeitung einer Gewährleistungsanfrage durch useblocks herausstellt, dass es sich nicht um einen gewährleistungspflichtigen Umstand handelt, gilt die erbrachte Leistung als erbrachte Softwareunterstützung.

## 5. BESTIMMUNGEN SOFTWAREUNTERSTÜTZUNG

Useblocks schuldet Unterstützungsleistungen nur, wenn und soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Art und Maß der Unterstützung ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

Einzelvertraglich geschuldete Unterstützungsleistungen beschränken sich auf UB-Software, soweit diese durch den Kunden ordnungsgemäß lizenziert ist. Soweit der Kunde seiner Obliegenheit zum Vollziehen des neuesten kostenfrei zur Verfügung gestellten Updates nicht nachgekommen ist, kann useblocks die Unterstützungsleistung ablehnen, wenn die Unterstützungsleistung nicht die Durchführung eines Updates betrifft.

Die Bestimmungen zur Softwareunterstützung lassen die Rechte und Pflichten der Parteien, die aus der Softwareüberlassung entstehen, insbesondere Gewährleistungsrechte, unberührt. Bestimmungen Beratung

Soweit useblocks Beratungsleistungen erbringt, erfolgt dies nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage allgemein anerkannter Standards in dem jeweiligen Leistungsbereich. Sie steht daher für ihr Bemühen um eine bestmögliche Beratung des Kunden ein, schuldet jedoch keinen Beratungserfolg.

Der Kunde beauftragt useblocks mit der Erbringung von Beratungsleistungen, indem der Beratungsgegenstand benannt wird. Der Kunde kann eine Budgetgrenze für den Beratungsgegenstand benennen. useblocks kann die Erbringung der Beratungsleistung ablehnen.

Entgelt wird nach Aufwand entrichtet. Die Höhe ist einzelvertraglich geregelt.

## 6. NEBENPFLICHTEN, OBLIEGENHEITEN UND MITWIRKUNGSHANDLUNGEN

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 6.2 Es obliegt dem Kunden, den Vertragsgegenstand auf bzw. in einer Hard- und Softwareumgebung und -infrastruktur zu verwenden, die selbst keine Fehlerursache darstellt. Es obliegt dem Kunden, die durch die Hersteller der Softwareumgebung bereitgestellten Updates durchzuführen. Es obliegt dem Kunden, seine Hard- und Softwareumgebung und -infrastruktur in diesem Zustand zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen zu schützen, z.B. Viren, Trojaner, Spannungsspitzen. Es obliegt dem Kunden, die überlassene Software stets auf dem aktuellsten Stand zu halten, soweit dies ohne Erhöhung des Entgelts möglich ist.
- 6.3 Es obliegt vollständig dem Kunden, Daten zu sichern. Vollständig schließt ein, den Umfang der Daten, die Organisation der Datensicherung, die Frequenz der Datensicherung und die Redundanz der Datensicherung.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, useblocks alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieses Vertrages relevant sind.
- 6.5 Selbst wenn und soweit eine Mitwirkungshandlung durch den Kunden vorgenommen wird, erwirbt der Kunde keine Rechte am Arbeitsergebnis der useblocks, soweit dies nicht nach diesem Vertrag geschuldet ist.

## 7. VERTRAGSDAUER

- 7.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich kündigen. Ein Vertragsjahr beginnt jeweils mit dem Tag, der zahlenmäßig Tag und Monat des Beginns der Softwareüberlassung entspricht. Das erste

Vertragsjahr beginnt mit dem Beginn der Softwareüberlassung.

- 7.2** Der Vertrag ist nur im Ganzen kündbar. Eine Beschränkung der Rechte und Pflichten auf Teile des Vertrags ist nur einvernehmlich möglich.
- 7.3** Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag frühestens zum Ende einer Mindestlaufzeit ordentlich kündbar ist.
- 7.4** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.5** Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht insbesondere, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und auch nach einer durch useblocks gesetzten Frist von mindestens einem Monat in Zahlungsverzug bleibt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit einem Betrag in Verzug ist, der nicht höher ist als 15% der gesamten Vergütung für Softwareüberlassung für das Vertragsjahr zum Zeitpunkt der auszusprechenden Kündigung.
- 7.6** Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch useblocks bleiben Vergütungsansprüche unberührt für die Zeit zwischen Wirksamwerden der Kündigung und frühestmöglichem Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung durch den Kunden. Vergütungsansprüche, die nicht Mietzins oder Lizenzgebühr sind, bleiben bestehen nach Maßgabe von § 326 II BGB.
- 7.7** Jede Kündigung bedarf der Textform.

## **8. HAFTUNG**

### **8.1 Allgemein**

- (a) Die Haftung von useblocks für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach dem Gesetz. Sie wird durch eine einzelvertragliche Haftungshöchstsumme nicht berührt.
- (b) Die Haftung von useblocks für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen, begangen durch useblocks selbst oder durch einen Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter, richtet sich ebenfalls nach dem Gesetz. Die vorbenannte Haftung wird durch eine einzelvertragliche Haftungshöchstsumme nicht berührt.
- (c) Für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sogenannte Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise durch leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den typischen Schaden, den useblocks bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte. Bei der Vorhersehbarkeit von Schäden und deren Höhe ist auch zugrunde zu legen, ob und welche Angaben der Kunde gegenüber useblocks bei der Vertragsverhandlung gemacht hat.
- (d) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Sie wird durch eine einzelvertragliche Haftungshöchstsumme nicht berührt.
- (e) Die Haftung aufgrund einer durch useblocks übernommenen Garantie bleibt unberührt.
- (f) Im Übrigen ist die Haftung von useblocks ausgeschlossen.



- (g) Insbesondere ist im Übrigen die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen für anfängliche Mängel.
- (h) Eine rahmenvertragliche Höchstsumme der Haftung wird nicht vereinbart. Die Parteien können Haftungshöchstsumme einzelvertraglich verhandeln. Wird eine Haftungshöchstsumme vereinbart, obliegt es dem Kunden, für darüberhinausgehenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (i) Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche, vertragsähnliche und außervertragliche Ansprüche.
- (j) Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von useblocks. Gleiches gilt für einzelvertragliche Haftungsbeschränkungen.

## 8.2 Datenverlust

Ersatz von Schäden, die dem Kunden durch Datenverlust entstehen, ist beschränkt auf den Geldbetrag, der aufzuwenden wäre, um anhand von Sicherungskopien die verlorenen Daten des Kunden wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde es unterließ, Sicherungskopien zu erstellen. Datenverlust entspricht dem Verlust von Dateien.

## 9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Beide Vertragspartner werden die vom anderen Vertragspartner erhaltenen vertraulichen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") vertraulich behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners keinem Dritten zugänglich machen. Jeder Vertragspartner darf Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern und Vertragspartnern offenlegen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen oder für den internen Gebrauch der Leistungen kennen müssen. Dies gilt zudem nur, soweit diese Personen sich Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben, die denen dieses Rahmenvertrags entsprechen. Dies gilt auch bei einer Weitergabe an Kunden-Konzernunternehmen.

Eine Unterwerfung von Mitarbeitern und Vertragspartnern unter eine Vertraulichkeitsverpflichtung ist entbehrlich, wenn und soweit der Mitarbeiter oder Vertragspartner in Bezug auf die betreffende Information einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt aufgrund seiner Angehörigkeit zu einer grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppe.

- 9.2 Diese Ziffer gilt nicht für Informationen,

- (a) die allgemein bekannt sind oder zu irgendeiner späteren Zeit bekannt werden, ohne dass dies ein Vertragspartner durch eine Verletzung seiner Vertraulichkeitsverpflichtungen verursacht hatte,
- (b) die ein Vertragspartner von einem Dritten erhält, der dem anderen Vertragspartner gegenüber nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist,
- (c) die dem Vertragspartner bei Erhalt vom anderen Vertragspartner nachweislich bereits bekannt waren, oder
- (d) deren Kenntnis der Empfänger unabhängig von einer Nutzung von Vertraulichen Informationen erlangt hat.

- 9.3 Falls der Kunde oder useblocks im Rahmen eines staatlichen Verfahrens aufgefordert werden, Vertrauliche Informationen offenzulegen, so ist dies - soweit gesetzlich zulässig - dem anderen Vertragspartner unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Herausgabe zu verhindern. Sofern die Offenlegung der Vertraulichen Informationen erforderlich

ist und nicht durch Rechtsmittel verhindert werden kann, gibt der zur Bekanntgabe verpflichtete Vertragspartner nur die Informationen heraus, zu deren Herausgabe er rechtlich verpflichtet ist.

- 9.4** Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, die Software samt aller Kopien sowie alle Datenträger, Dokumentation, Unterlagen etc., die in der Zusammenarbeit erstellt oder zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich herauszugeben oder auf Anforderung von useblocks zu vernichten und/oder zu löschen und dies useblocks schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen vom Kunden erstellt wurden und dieser ein berechtigtes Interesse hat, diese nicht herauszugeben. Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist useblocks verpflichtet, auf Anforderung des Kunden sämtliche ihr aufgrund dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen, Daten oder Datenträger sowie sämtliche Kopien oder Teile hiervon, die sich noch im Besitz von useblocks befinden, unverzüglich an den Kunden zurückzugeben oder zu zerstören und dem Kunden die Zerstörung schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen von useblocks erstellt wurden und diese ein berechtigtes Interesse hat, diese nicht herauszugeben.

Hiervon unberührt bleiben eventuell bestehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen.

## **10. NENNUNG ALS REFERENZKUNDEN**

useblocks ist berechtigt, den Namen des Kunden zu veröffentlichen und zu übermitteln zum Zwecke der Selbstdarstellung zur Förderung eigener Geschäftszwecke, insbesondere auf Websites, Social Media, Druckwerken etc.

useblocks darf hierzu benennen:

den Kunden namentlich,

die Vertragsdauer mit Beginn und gegebenenfalls Ende,

die Tatsache, dass UB-Software benutzt wird,

die Tatsache, dass Beratung und Unterstützung geleistet wird bzw. wurde sowie

Einsatzbereich und -art sowie Nutzungszweck von UB-Software durch den Kunden.

Ferner dürfen Einzelheiten zum Kunden benannt werden, wenn diese öffentlich zugängliche Informationen sind.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **11.1 Schriftform, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Textformklausel, bedürfen der Textform.

Die Abbedingung des Textformerfordernisses bedarf ebenfalls der Textform. Mündliche oder konkludente Abbedingung des Textformerfordernisses ist ausgeschlossen.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **11.2 Anwendbares Recht**

Die Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder ähnlichen Vertragswerken des Kunden oder der useblocks, soweit nicht ausdrücklich einbezogen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **11.3 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich seines gültigen Zustandekommens ist das zuständige Gericht in München, Deutschland. Bei Eröffnung des Rechtswegs vor die ordentliche Gerichtsbarkeit ist unabhängig vom Gegenstandswert das Landgericht München I zuständig.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn der Kunde nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.

## **11.4 Höhere Gewalt**

Kein Vertragspartner ist für eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen verantwortlich, die aus Umständen resultiert, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (höhere Gewalt), wie beispielsweise Feuer, Überflutungen, Erdbeben, Kriegsgeschehen oder Terrorismus, innere Unruhen, Sabotage, Unglücksfälle, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Regierungshandeln, Ausfall der Energieversorgung, Computer- oder Netzwerkviren, die nicht durch im Einzelhandel erhältliche Produkte verhindert werden können, katastrophale Hardwarefehler oder Hacker-Angriffe.

## **11.5 Rechtsnachfolger**

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus den Verträgen ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen.

## **11.6 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Mit Ausnahme rechtskräftig festgestellter Forderungen sind die Vertragspartner nicht berechtigt, gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners aufzurechnen oder diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

## **11.7 Kein schlüssiger Verzicht**

Die Nichtausübung von Rechten durch einen Vertragspartner stellt ebenso wenig wie jede andere faktische Handlungsweise einen Verzicht dieses Vertragspartners auf ein solches Recht oder dessen Ausübung dar.

## **11.8 Widersprüchliche Vertragsbedingungen**

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den jeweiligen Verträgen, deren Anlage sie bilden, und die Einzelverträge Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **11.9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.